



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 16/04

vom  
12. Februar 2004  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vergewaltigung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 12. Februar 2004 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Detmold vom 30. September 2003 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, daß die angeordnete Führungsaufsicht entfällt. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Antragschrift des Generalbundesanwalts verwiesen.

Im übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Tepperwien

Maatz

Solin-Stojanović

Ernemann

Sost-Scheible